

Digitale Compliance erleichtert vieles

GOVERNANCE Ein elektronisches Compliance-System optimiert standardisierte Abläufe, Überwachung und Kosten.

Peter J. Hegglin

Die gravierenden Verwerfungen, die die Finanzkrise nach sich gezogen hat, stellen die Vermögensverwalter vor neue Herausforderungen. Geändert wurden sowohl der gesetzliche Rahmen als auch die steuerliche und vor allem die regulatorische Compliance. Die strikte und zuverlässige Einhaltung der Regeln nimmt heute einen viel grösseren Platz ein, was sich nicht zuletzt auf die Strukturen und die Prozesse in der Vermögensverwaltung auswirkt.

Umdenken ist angesagt. Gleichzeitig eröffnet sich mit der Digital Transformation ein interessanter Spielraum, der nicht nur ein gehöriges Mass an Automatisierung umfasst, sondern auch den Aufbau von individuellen Qualitätsstandards mithilfe einer Applikation.

ANTWORT AN DIE KONKURRENZ

Vermögensverwalter leben von ihrem Renommee – sowohl in Bezug auf die Performance als auch auf das Einhalten der von ihren Kunden vorgegebenen Kriterien. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Kostenstruktur: Je mehr Regulierungen beispielsweise zur Vermeidung systemischer Krisen etabliert wurden, umso aufwendiger wurde die Arbeit für die Vermögensverwaltung.

«Digital Compliance kann für den Erfolg einer Vermögensverwaltung entscheidend sein.»

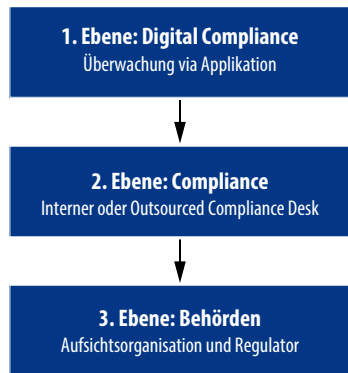
Die Prozesse mussten umorganisiert und angepasst werden, sodass nun die laufende Optimierung zur Effizienzverbesserung ansteht.

Darüber hinaus ist eine folgenreiche Entwicklung festzustellen: Auch die Schweiz hat als Finanzplatz deutlich mehr Konkurrenz bekommen, sodass besonders die Vermögensverwalter Rezepte entwickeln müssen, um ihre Kunden nachhaltig von ihren Qualitäten zu überzeugen. Kundenbeziehungen sind in Gefahr, wenn sich Kosten und Rendite nicht in einem annehmbaren Verhältnis befinden.

Allerdings verteuert der Transparenzanspruch naturgemäss die Arbeit. Jede Kostenposition sollte daher plausibel und nachvollziehbar, aber eben aus Kundensicht auch gerechtfertigt sein. Um dem gestiegenen Aufwand in puncto Compliance angesichts des permanenten Kostendrucks gerecht zu werden, führt kein Weg an der Digital Transformation vorbei.

So entscheiden einerseits Kompetenz und Fähigkeiten am Finanzmarkt über den Erfolg einer Vermögensverwaltung, da mit der Grösse des verwalteten Kapitals auch die Gewinnmargen steigen. Andererseits spielen die Kosten eine wichtige Rolle. Machten dabei einst die Aufwendungen für das qualifizierte Personal einen Grossteil aus, sind die

Integriertes digitales Compliance-System



Quelle: Addfin / Grafik: FuW

mit Regulierung und Compliance einhergehenden Unkosten in den letzten Jahren explodiert.

Die Umsetzung der neuen Richtlinien, die nicht zuletzt dem Schutz der Kundeninteressen dienen sollen, schlägt sich nicht zwangsläufig in einer höheren Rendite nieder – obwohl der Aufwand an Zeit und Geld schon wegen der Komplexität der Anforderungen erheblich ist.

ABLÄUFE STANDARDISIEREN

Das Thema Digital Compliance gewinnt demnach generell an Bedeutung: Mithilfe einer auf den konkreten Bedarf zugeschnittenen Infrastruktur, die als softwarebasierte Applikation umgesetzt wird, lassen sich die wachsenden Herausforderungen an eine Vermögensverwaltung meistern.

Allerdings gilt es bei der Entwicklung nicht nur die komplexen Aufgaben abzubilden, es muss auch möglich sein, die Relationen zwischen Kosten, Ertrag und Zeit zu betrachten. Das ist möglich, wenn standardisierte Abläufe organisiert werden, damit sie weitestgehend automatisiert werden können. So könnte eine solche Applikation beispielsweise einen bestimmten Qualitätsstandard erstellen und überwachen, ob er eingehalten wird. Damit wäre sichergestellt, dass die relevanten Richtlinien permanent Berücksichtigung finden.

HIN ZUM GÜTESIEGEL

In der Konsequenz hat eine solche Softwareanwendung das Potenzial, zu einer Art Gütesiegel zu avancieren: Sowohl die Vermögensberater wie auch Kunden, Compliance-Verantwortliche und Aufsichtsbehörden könnten darauf vertrauen, dass eine solche Lösung die Konformität aller Transaktionen gewährleistet, eine Art «First Line of Defense».

Ausgestattet mit einem professionellen elektronischen Reporting liefert ein solches Instrument alle notwendigen Informationen zur Überprüfung der Arbeit der Vermögensverwalter. Damit liegt auch eine weitere Anwendung auf der Hand: Kunden könnten sich bei der Auswahl eines Verwalters für ihr Vermögen daran orientieren, ob er ein solches Qualitätssicherungsinstrument nutzt.

Die Möglichkeiten sind also vielfältig, eine optimal umgesetzte Digital Compliance kann für den nachhaltigen Erfolg einer Vermögensverwaltung entscheidend sein.

Peter J. Hegglin, CEO, Addfin



Ungleiche Partner – Europa setzt die Schweiz unter Zugzwang.

Mifid II und die Schweiz

REGULIERUNG Die Auswirkungen der neuen EU-Richtlinie sind nicht zu unterschätzen. Banken und Vermögensverwalter sollten rasch Schritte einleiten.

Franco A. Straub und Fabian Schmid

Die revidierte EU-Richtlinie Market in Financial Instruments Directive (Mifid II) und weitere Neuerungen der europäischen Finanzmarktregulierung wie die dazugehörige Verordnung Mifir werden am 3. Januar 2018 in Kraft treten. Sie sind für Schweizer Institute im Prinzip nicht rechtsverbindlich. Trotzdem sind die Auswirkungen auch für den Schweizer Finanzmarkt beträchtlich.

Im Zentrum des Mifid-II-Regelwerks stehen die sogenannten Wohlverhaltensregeln. Bei kollektiven Kapitalanlagen bringt dies zusätzliche Vorschriften für die Produktdokumentation sowie die Schaffung und die laufende Überwachung von Finanzprodukten (Product Governance). Die wahrscheinlich gravierendste Auswirkung auf die Schweiz ist politischer Art.

ADÄQUATE SCHWEIZER REGELN?

Das in der Endphase des Gesetzgebungsprozesses befindliche Schweizer Regulierungspaket Fidleg und Finig (vgl. Textbox) ist letztlich nichts anderes als eine autonome Übernahme der Mifid-Regulierung. Sollte es, wie ursprünglich vom Gesetzgeber beabsichtigt, gelingen, dass Fidleg/Finig von der EU als gleichwertig akzeptiert werden, könnten Schweizer Anbieter von Finanzdienstleistungen zukünftig aktiv auf neue Kunden im EU-Raum zugehen, unter bestimmten Voraussetzungen ohne aufwendiges Bewilligungsverfahren oder Pflicht zur Gründung einer Zweigniederlassung.

Allerdings gehen heute viele Experten davon aus, dass Fidleg/Finig – zumal in der vom Parlament abgepackten Fassung – den Status äquivalenter Regulierung nicht erhalten. Erst recht nicht vor dem Hintergrund der politischen Differenzen zwischen der Schweiz und der EU sowie der laufenden Brexit-Verhandlungen.

Unabhängig davon bekommen hiesige Asset-Management-Anbieter die Konsequenzen der neuen EU-Richtlinien direkt zu spüren. Je nach Grösse, Geschäftsmodell, internationaler Vernetzung, Dienstleistungspalette und Kundenstamm sind die Auswirkungen für jedes Institut verschieden. Diejenigen, die einer grossen, international tätigen Finanzgruppe angehören, haben ihre Prozesse längst den regulatorischen Vorgaben der EU angepasst, zumal sie aus konzern- oder aufsichtsrechtlichen Gründen verpflichtet sein dürften, derartige Standards gruppenweit einheitlich anzuwenden.

Aber auch ausschliesslich in der Schweiz ansässige Finanzdienstleister sind in Zugzwang. Besonders Banken und Vermögensverwalter mit signifikantem Anteil an individuell betreuten Kunden aus dem EU-Raum sehen sich trotz feh-

lender unmittelbarer Verpflichtung häufig gezwungen, Mifid II oder zumindest Teile davon umzusetzen.

Aufgrund des Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit in zivilrechtlichen Angelegenheiten können Kunden aus EU-Staaten unter Umständen auch in ihrem Heimatland gegen den Schweizer Anbieter klagen, indem sie ihm etwa eine Verletzung der Verhaltenspflicht gemäss Mifid-Vorgaben vorwerfen. Für Institute mit vielen EU-Kunden ist es daher empfehlenswert, Mifid-konform zu sein, noch bevor Fidleg und Finig voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

«Bei Gebührenmodellen mit Retrozessionen und generell der Anlageberatung lauern die grössten Fallstricke.»

Oder sie reduzieren das Geschäft mit Kunden aus dem EU-Raum bzw. passen ihre Dienstleistungspalette an, zum Beispiel durch Verzicht auf Gebührenmodelle mit Retrozessionen oder generell auf die Anlageberatung. Denn da lauern die grössten Fallstricke.

DIE FOLGEN FÜR FONDSMANAGER

In der Schweiz domizilierte Asset-Manager oder Vertreter luxemburgischer Fonds werden demgegenüber von Mifid II tangiert, weil die von ihnen betreuten Fonds in einem EU-Land domiziliert sind. Über Delegations- oder Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Fonds und Depotbanken im EU-Raum müssen sie sich häufig vertraglich zur Übernahme und Umsetzung

verpflichten. Sollen umgekehrt kollektive Kapitalanlagen im EU-Raum vertrieben werden, müssen Fondsleitungen und Verwaltungsgesellschaften die Einhaltung der Vorschriften auch auf Stufe Produkt und Produktdokumentation sicherstellen.

Generell sehen sich Schweizer Banken und Vermögensverwalter, die grenzüberschreitend mit Geschäftspartnern aus dem EU-Raum zusammenarbeiten, oft zur Umsetzung von Mifid-Vorschriften gezwungen. So sorgten in letzter Zeit etwa die Anpassung von Gebührenmodellen und die Entschädigungen für Researchdienstleistungen für Diskussionen, weil Letztere aufgrund von Mifid II zukünftig nur noch separat angeboten und verrechnet werden dürfen.

AUCH KLEINE UNTER DRUCK

Nicht zu unterschätzen sind die mittelbaren Auswirkungen auf Branchenstandards. Der europäische Gesetzgeber hatte die Notwendigkeit der Einführung von Mifid II auch damit begründet, dass man mit den technischen Neuerungen der Finanzindustrie Schritt halten müsse. Entsprechend lassen sich viele der neuen Pflichten bei grösseren Instituten ohne massive Investitionen in IT-Systeme kaum umsetzen. Dadurch etablieren sich jedoch Umsetzungsstandards im Markt, die – obgleich nicht immer durch die regulatorischen Vorschriften verlangt – letztlich von sämtlichen Anbietern erwartet werden.

Im Ergebnis sehen sich daher häufig auch kleinere Institute gezwungen, teure Investitionen in technische Hilfsmittel zur Umsetzung von Mifid-II-Vorschriften vorzunehmen.

Franco A. Straub, Leiter Audit Asset Management, und Fabian Schmid, stv. Leiter Regulatory & Compliance, BDO Financial Services

WORUM ES BEI MIFID II, FIDLEG UND FINIG GEHT

Die EU-Richtlinie Mifid (Markets in Financial Instruments Directive) zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt gilt seit 2007. Sie enthält u. a. Vorgaben für das Anbieten von Finanzdienstleistungen und -instrumenten. Aufgrund der Finanzkrise und des technologischen Fortschritts hat sich die Politik mit Mifid II für eine weitere Verschärfung des Kundenschutzes entschieden. Dabei werden besonders organisatorische Anforderungen an den Schutz von Kundenvermögen und die Produktüberwachung formuliert. Mifid II führt zudem neue Transparenzregeln für die Aktienmärkte sowie spezifische Vorschriften für die unabhängige Anlageberatung und für die Aufzeichnung der gesamten

geschäftsrelevanten Kommunikation mit den Kunden ein. Das schweizerische Finanzdienstleistungsgesetz (Fidleg) hat ähnliche Ziele und befindet sich mit dem Finanzinstitutsgesetz (Finig) zurzeit im Parlament. Beide schaffen einheitliche Wettbewerbsbedingungen für die Finanzintermediäre und verbessern den Kundenschutz. Das Fidleg enthält Verhaltensregeln, die Finanzdienstleister gegenüber den Kunden einhalten müssen. Ferner sieht es Prospektspflichten vor und verlangt für Finanzinstrumente ein leicht verständliches Basisinformationsblatt. Das Finig vereinheitlicht im Wesentlichen die Bewilligungsregeln für Finanzdienstleister. Beide Vorlagen sollen per Anfang Januar 2019 wirksam werden.

